

ALLGEMEINE KONDITIONEN UND BEDINGUNGEN der KÜHNE + NAGEL Gesellschaft m.b.H.

(1) In der Tätigkeit als Spediteur für die Besorgung und Erbringung von Leistungen gelten die Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) in letztgültiger Fassung, welche bei uns zur Einsicht aufliegen. Im Falle von Widersprüchen gehen diese Geschäftsbedingungen den AÖSp vor.

(2) Staatliche Abgaben wie Zölle und Einfuhrumsatzsteuer sind ausnahmslos sofort fällig. Es gilt für diese Abgaben absolutes Aufrechnungsverbot. Auch wenn entsprechend Ihrer Weisung an Dritte abgerechnet werden soll, bleiben Sie uns unbeschränkt zahlungspflichtig. Im Falle des Zahlungsverzuges werden 1,5 % Verzugszinsen p.m. verrechnet. Sämtliche Mahn- und Inkassospesen sind uns zu ersetzen, letztere im Umfang der Verordnung BGBl 1996/141 idGF.

(3) Die Gewichte der Lademittel sind frachtpflichtig. Für nicht zurückgestellte oder beschädigte Lademittel ist uns deren Neuwert zu ersetzen. Die durch die Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten und die Einrichtung von Sammel- und Verwertungssystemen (VerpackVO 1996) anfallenden Transporte (Retournahmen) von Transportverpackungen, Umverpackungen und Verkaufsverpackungen können nur nach gesondert erteiltem Transportauftrag mit separater Verrechnung laut Tarif durchgeführt werden.

(4) Sämtliche Lademittel, dazu zählen auch Container, müssen in sauberem und unbeschädigtem Zustand retourniert werden. Reparaturen infolge Beschädigung bzw. Reinigung der Lademittel werden gemäß Auslage an Sie verrechnet. Etwaige Beschädigungen am Container und an Lademitteln sind durch eine Transportversicherung grundsätzlich nicht gedeckt.

(5) Kühne + Nagel ist ausnahmslos weder zum Be- und Entladen, noch zum Behandeln, Stauen, etc. des Transportgutes verpflichtet. Kühne + Nagel führt diese Aufgaben aber gerne gegen gesonderten Auftrag und gesonderte Verrechnung für Sie durch.

(6) Sie haben für alle zu transportierenden Waren und zu erbringenden Dienstleistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT“) zu erfüllen und die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT nicht Sie, sondern Kühne + Nagel oder ein Dritter verpflichtet ist, die Ausfuhrgenehmigungen zu beantragen.

Sie verpflichten sich, sämtliche einschlägigen EU und US Anti-Terror-Vorschriften (z.B. Verordnung (EG) Nr. 881/2002 vom 27. Mai 2002, Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 vom 27. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1285/2009 vom 22. Dezember 2009, USA Patriot Act, etc.) einzuhalten und die in diesen Vorschriften geforderten Überprüfungen ihrer Geschäftskontakte, Vertragspartner, Subunternehmer und Mitarbeiter vorzunehmen. Sie garantieren, dass alle Empfänger und Lieferadressen auf Übereinstimmungen mit allen öffentlich zugänglichen Terroristen-Listen, „Schwarzen Listen“ oder ähnlichen Veröffentlichungen oder Datenbanken der EU oder US Behörden geprüft wurden. Kühne + Nagel ist nicht verpflichtet, Sendungen an nach diesen Vorschriften gelistete Empfänger zu transportieren oder auszuliefern.

In Hinblick auf § 101a KFG sind Sie verpflichtet, uns hinsichtlich aller zu befördernden Güter sowie Transportbehältnisse wie Container und Wechselaufbauten vor Beförderungsbeginn deren Gewicht anzugeben. Zu einer Nachprüfung dieser Angaben sind wir weder in der Lage noch verpflichtet. Im Fall der Verletzung dieser Verpflichtung, sei es durch Unterlassung oder Verspätung der Angabe oder durch falsche Gewichtsangaben, haften Sie uns für alle daraus entstehenden Nachteile und Schäden, insbesondere, aber nicht beschränkt auf uns entstehende Kosten im Zusammenhang mit daraus resultierenden Verwaltungsstrafverfahren sowie Verwaltungsstrafen.

Verkehrsträgerspezifische Bedingungen

(7) Für Transportleistungen der Blue Anchor Line (BAL) gelten die Konnossementbedingungen. Erfüllungsort und Gerichtsstand dafür ist Hongkong. Es gilt entsprechendes Recht. Für den Bereich Luftfracht gelten die auf der Rückseite des Airwaybill aufgedruckten Bedingungen.

(8) Be- bzw. Entladevorgänge und Aus- bzw. Einfuhrzollabfertigung im LKW-Verkehr müssen unverzüglich erledigt werden.

Zahlungsbedingungen

(9) Der Kunde hat die Möglichkeit, die Rechnung in elektronischer oder Papierform zu erhalten. Bei der Rechnung in elektronischer Form erfolgen die Bereitstellung und die Überlassung des Internet-Zugangs sowie die Online-Verbindungen zum Abruf der Rechnungsdaten auf eigene Kosten und Gefahr des Kunden.